



24.10.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0258/2012, eingereicht von Walter Fischer, deutscher Staatsangehörigkeit, zum CO₂-Ausstoß von Verbrennungsanlagen

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent weist darauf hin, dass in Deutschland viele Hersteller von Asphalt von Erdgas zu Braunkohle wechseln. Der Wechsel zu Braunkohle senkt zwar die Kosten, hat aber auch einen höheren CO₂-Ausstoß zur Folge. In Deutschland gelten strenge Normen für den schädlichen Ausstoß von beispielsweise Schwefel und NO_x. CO₂ gilt jedoch nicht als schädliche Substanz. CO₂-Ausstoß wird ausschließlich auf EU-Ebene (Richtlinie 2003/87/EG) und nur für Fahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 20 MW geregelt. Der Petent plädiert dafür, den Geltungsbereich der europäischen Regelung zum CO₂-Ausstoß auf Anlagen mit einer Kapazität von weniger als 20 MW auszudehnen. Seiner Ansicht nach müssen Vorschriften, die Rückschritte auf dem Gebiet des Klimawandels und des Umweltschutzes erlauben, sofort geändert werden.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 26. Juni 2012. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Oktober 2012

Es ist richtig, dass Verbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt weniger als 20 MW nicht automatisch in das Emissionshandelssystem der EU (EU ETS) einbezogen werden. Wenn jedoch ein Mitgliedstaat dies wünscht, kann er solche Anlagen miteinbeziehen.

Gegenwärtig sind rund 12.000 Anlagen in das EU ETS einbezogen. Sie umfassen ein breites

Spektrum an Emittenten mit jährlichen Emissionen, die zwischen weniger als 10.000 t CO₂ (ca. 5.000 Anlagen) und mehr als 5.000.000 t CO₂ (ca. 900 Anlagen) variieren. Der Beitrag von Klein- und Großemittenten zu den Gesamtemissionen, die vom EU ETS abgedeckt werden, ist sehr unterschiedlich. So sind 7 % der größten Anlagen im EU ETS für rund 82 % der Gesamtemissionen verantwortlich, während auf 41 % der kleinsten Anlagen nur 0,6 % entfallen (siehe Bericht der EUA „Anwendung der Emissionshandelsrichtlinie durch die EU-Mitgliedstaaten – Berichtsjahr 2008“, verfügbar unter: http://www.eea.europa.eu/publications/technical_report_2008_13¹.)

Vor diesem Hintergrund scheinen die Verwaltungskosten für ortsfeste Anlagen mit weniger als 20.000 t CO₂-Emissionen pro Jahr für die Teilnahme am ETS (d.h. Kosten für Überwachung, Berichterstattung und Prüfung) hoch, und für Emittenten mit sehr geringen Emissionen (weniger als 5.000 t CO₂ pro Jahr) übersteigen sie 1€ pro Tonne CO₂ im Jahr. Deshalb haben der Rat und das Europäische Parlament als europäische Gesetzgeber im Zuge der Überprüfung der Emissionshandelsrichtlinie im Jahr 2008 beschlossen, den Schwellenwert der Feuerungswärmeleistung nicht unter 20 MW zu senken und zusätzlich den Mitgliedstaaten zu erlauben, Kleinemittenten mit einem Ausstoß von weniger als 25.000 t CO₂ pro Jahr von der Regelung auszunehmen, sofern von den Mitgliedstaaten gleichwertige Maßnahmen ergriffen werden, durch die gewährleistet wird, dass die nicht einbezogenen Kleinemittenten zur Erreichung der Gesamtziele für die Emissionssenkung der EU beitragen.

Es ist wichtig, zu betonen, dass alle CO₂-Emissionen aus ortsfesten Anlagen, wie die in der Petition genannten, angegangen werden, um sicherzustellen, dass zu den Gesamtzielen der EU für die Emissionssenkung beigetragen wird. Zur Verringerung der CO₂-Emissionen, die nicht durch das EU ETS abgedeckt sind, müssen die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen ergreifen, um ihren Verpflichtungen gemäß der Lastenteilungsentscheidung nachzukommen. Danach ist Deutschland verpflichtet, seine Treibhausgasemissionen, einschließlich der CO₂-Emissionen, die nicht unter das Emissionshandelssystem fallen, bezogen auf das Jahr 2005 um 16 % zu reduzieren, um zum Gesamtziel der EU, die Emissionen um 20% zu senken, beizutragen. Im Hinblick auf die Kosten zur Erreichung der Emissionsminderungsziele steht den Mitgliedstaaten allerdings frei, die kostengünstigsten und kosteneffizientesten Mittel zu wählen.

Schlussfolgerung

Es lässt sich somit mit Sicherheit sagen, dass aus EU-Sicht alle Anlagen, einschließlich der in der Petition genannten zur Verringerung der Treibhausgasemissionen gemäß der Reduktionsziele der EU beitragen.

¹ Auch wenn die Zahlen die Situation im Jahr 2008 beschreiben, gibt es keinen Grund anzunehmen, dass diese Zahlen sich seitdem bedeutend verändert haben.